

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Regelungen zur Einstellung der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006	356
Berichtigung der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO) für das Fach Germanistik an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006	357
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung Für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 15. Dezember 2006	358
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006	359
Ordnung zur Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft „Prävention und Intervention“ und den Masterstudiengang Sportwissenschaft „Organisationsentwicklung und Management“ an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006	364
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006	365
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Philosophie an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006	366
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie an der Universität Bielefeld für die Übergangsjahrgänge gemäß Ziffer 6 vom 15. Dezember 2006	370
Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen Für das Fach Geschichtswissenschaft vom 15. Dezember 2006	375
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 15. Dezember 2006	376
Regeln für die Plakatierung in der zentralen Halle der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006	381

**Zweite Ordnung zur Änderung der Regelungen zur Einstellung der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Regelungen zur Einstellung der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 237) i.V.m. der Berichtigung vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 79), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. Unter Buchstabe B) Übergangsregelungen wird wie folgt geändert:
  - a) Ziffer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zu jeder Lehrveranstaltung des Grundstudiums, die im Diplomstudiengang nicht mehr angeboten wird, werden nach den regulären 1. und 2. Terminen (jeweils im Semester der Lehrveranstaltung) letztmalig ein 3. und 4. Termin (jeweils im zweiten Semester nach dem Semester der Lehrveranstaltung) angeboten."
  - b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
  - d) Absatz 4 wird Absatz 3.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 24. Mai 2006 und des Rektorats vom 5. Dezember 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Berichtigung der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO) für das Fach Germanistik an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006**

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Germanistik an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 10 S. 173) wird wie folgt berichtigt:

In Ziffer 5 Abs. 3 muss der letzte Satz lauten:  
"Mindestens eine benotete Einzelleistung in den Studienrichtungen 4.1, 4.3 und 4.4 bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung."

**Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz 21. März 2006 (GV. NRW S. 119) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie folgende Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Geschichtswissenschaft beschlossen.

**Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Geschichtswissenschaft vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 10 S. 165) wird wie folgt geändert:

Ziffer 6 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

"Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education eingeschrieben haben, die Regelungen in den Ziffern 4.1.4 und 4.2.4 keine Anwendung. Diese Studierenden können die LP, die nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen nicht für das Fachstudium verwendet werden (ausgewiesen als Professionsbezogene Vertiefung), durch den Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl ausfüllen. Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Master of Education eingeschrieben haben, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen uneingeschränkt. "

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2006 .

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) haben die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld und die Kirchliche Hochschule Bethel folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

**1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)**

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
  - (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
  - (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3  
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
  - (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.
- Die Bereitstellung des Lehrangebots erfolgt im Rahmen des „Instituts für Evangelische Theologie und Religionsdidaktik der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Universität Bielefeld“.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)**

Um die Qualifikation für das Fach Evangelische Theologie im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) zu erlangen, müssen das Graecum sowie das Latinum oder Hebraicum nachgewiesen werden. Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind spätestens vor dem Studium der Profilmodule NT II, AT II und KG II nachzuweisen. Um die Qualifikation für das Fach Evangelische Theologie im Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR) zu erwerben, sind keine Sprachnachweise erforderlich.

**3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)**

Das Studium des Faches Evangelische Theologie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

**4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)**

**4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)**

**4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT I	Altes Testament I <sup>1,2</sup>	8	6	1-2	1		
NT I	Neues Testament I <sup>1,2</sup>	8	6	1-2	1		
KG I	Kirchengeschichte I <sup>1,2</sup>	8	6	1-2	1		
ST I	Systematische Theologie I	8	6	2-3	1		
PT/RP I	Praktische Theologie / Religionspädagogik I <sup>2,3</sup>	8	6	1-2	1		
Zwischensumme:		40	30		5		

<sup>1</sup> In den Modulen AT I, NT I und KG I wird jeweils ein Grundkurs angeboten, der für Studierende ohne die in der Studiengangsbeschreibung näher genannten Sprachkenntnisse vorgesehen ist. Alternativ gibt es für Studieren-

de, die bereits die entsprechenden Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, jeweils ein exegetisches Proseminar bzw. ein Proseminar in KG I.

<sup>2</sup> Die Module AT I, NT I, KG I und PT/RP I sind in frei wählbarer Reihenfolge zu beginnen, sollen aber jeweils in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen sein. Sie sind Voraussetzung für das jeweilige disziplinspezifische Profilmodul (siehe Ziffer 4.1.2).

<sup>3</sup> Im Modul PT/RP I sind fachdidaktische Studien im Umfang von 4 SWS enthalten.

#### 4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT II	Altes Testament II <sup>2</sup>	9	6	3-4	1		AT I
NT II	Neues Testament II <sup>2</sup>	9	6		1		NT I
KG II	Kirchengeschichte II <sup>2</sup>	9	6		1		KG I
ST II	Systematische Theologie II <sup>2</sup>	9	6		1		ST I
PT/RP II	Praktische Theologie / Religionspädagogik II <sup>1</sup>	9	6		1 <sup>1</sup>		PT/RP I
ThW	Thematisches Wahlpflichtmodul <sup>3</sup>	9	6	3-4	1		
RW	Religionswissenschaft	9	6	1-4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		94	66		11		
Professionsbezogene Vertiefung <sup>4</sup>		11					

<sup>1</sup> Im Modul PT/RP II sind fachdidaktische Studien im Umfang von 6 SWS enthalten. Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit mit Praxisbezug zum Religionsunterricht besteht.

<sup>2</sup> Von den Modulen AT II, NT II, KG II und ST II müssen drei verschiedene Module studiert werden.

<sup>3</sup> Das Thematische Wahlpflichtmodul wird von den Studierenden nach Beratung mit einer oder einem zuständigen Modulbeauftragten zusammengestellt. Dabei ist mindestens eine Veranstaltung aus dem nicht gewählten Modul (AT II, NT II, KG II oder ST II) zu absolvieren.

<sup>4</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

#### 4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### 4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot des Fachs Evangelische Theologie zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Evangelische Theologie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

### 4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

#### 4.2.1 Fachliche Basis

- entfällt -

**4.2.2 Profil**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT II	Altes Testament II <sup>2</sup>	9	6	1-4	1		AT I
NT II	Neues Testament II <sup>2</sup>	9	6		1		NT I
KG II	Kirchengeschichte II <sup>2</sup>	9	6		1		KG I
ST II	Systematische Theologie II <sup>2</sup>	9	6		1		ST I
PT/RP II	Praktische Theologie / Religionspädagogik II <sup>1</sup>	9	6		1 <sup>1</sup>		PT/RP I
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	24		4		
Professionsbezogene Vertiefung <sup>3</sup>		9					

<sup>1</sup> Im Modul PT/RP II sind fachdidaktische Studien im Umfang von 6 SWS enthalten. Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit mit Praxisbezug zum Religionsunterricht besteht.

<sup>2</sup> Von den Modulen AT II, NT II, KG II und ST II müssen drei verschiedene Module studiert werden.

<sup>3</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

**4.2.3 Masterarbeit** (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

**4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung** (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot des Fachs Evangelische Theologie zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Evangelische Theologie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

**4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)**

**4.3.1 Fachliche Basis** (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT I oder NT I	Altes Testament I <sup>1</sup> oder Neues Testament I <sup>1</sup>	8	6	1	1		
KG I oder ST I	Kirchengeschichte I <sup>1</sup> oder Systematische Theologie I <sup>1</sup>	8	6	1	1		
PT/RP I	Praktische Theologie / Religionspädagogik I <sup>1,2</sup>	8	6	1	1		
Zwischensumme:		24	18		3		

<sup>1</sup> Die Module AT I oder NT I, KG I oder ST I und PT/RP I sind im ersten Semester des Masterstudiums zu beginnen und sollen mit dem ersten Semester abgeschlossen sein.

<sup>2</sup> Im Modul PT/RP I sind fachdidaktische Studien im Umfang von 4 SWS enthalten.

#### 4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
RW	Religionswissenschaft	9	6	1-2	1		
ThW	Thematisches Wahlpflichtmodul <sup>1</sup>	9	6	2	1		
PT/RP II	Praktische Theologie / Religionspädagogik II <sup>2</sup>	9	6	2	1 <sup>2</sup>		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	36		6		

<sup>1</sup> Das Thematische Wahlpflichtmodul wird von den Studierenden nach Beratung mit einer oder einem zuständigen Modulbeauftragten zusammengestellt. Dabei sind zwei Veranstaltungen aus den beiden Modulen, die in der Fachlichen Basis nicht studiert wurden (AT I, NT I, KG I oder ST I), zu absolvieren. Die dritte Veranstaltung ist frei wählbar.

<sup>2</sup> Im Modul PT/RP II sind fachdidaktische Studien im Umfang von 6 SWS enthalten. Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit mit Praxisbezug zum Religionsunterricht besteht.

#### 4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### 4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

##### 4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT I oder NT I	Altes Testament I <sup>1</sup> oder Neues Testament I <sup>1</sup>	8	6	1-2	1		
KG I oder ST I	Kirchengeschichte I <sup>1</sup> oder Systematische Theologie I <sup>1</sup>	8	6	1-2	1		
PT/RP I	Praktische Theologie / Religionspädagogik I <sup>2</sup>	8	6	1-2	1		
Zwischensumme:		24	18		3		

<sup>1</sup> Die Module AT I oder NT I, KG I oder ST I und PT/RP I sind in frei wählbarer Reihenfolge zu beginnen, sollen aber jeweils in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen sein.

<sup>2</sup> Im Modul PT/RP I sind fachdidaktische Studien im Umfang von 4 SWS enthalten.

##### 4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
RW	Religionswissenschaft	9	6	1-4	1		
ThW	Thematisches Wahlpflichtmodul <sup>1</sup>	9	6	3-4	1		
PT/RP II	Praktische Theologie / Religionspädagogik II <sup>2</sup>	9	6	3-4	1 <sup>2</sup>		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	36		6		

<sup>1</sup> Das Thematische Wahlpflichtmodul wird von den Studierenden nach Beratung mit einer oder einem zuständigen Modulbeauftragten zusammengestellt. Dabei sind zwei Veranstaltungen aus den beiden Modulen, die in der Fachlichen Basis nicht studiert wurden (AT I, NT I, KG I oder ST I), zu absolvieren. Die dritte Veranstaltung ist frei wählbar.

<sup>2</sup> Im Modul PT/RP II sind fachdidaktische Studien im Umfang von 6 SWS enthalten. Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit mit Praxisbezug zum Religionsunterricht besteht.

#### **4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)**

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### **5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11a MPO Ed.)**

- (1) Leistungspunkte im Fach Evangelische Theologie werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Benotete Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten,
  - Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit einer 7- bis 10-seitigen schriftlichen Ausarbeitung,
  - Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer,
  - mündliche Einzelleistung von in der Regel 30 Minuten Dauer.

In den Bereichen AT oder NT, ST oder KG und PT/RP ist in je einem Modul eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten anzufertigen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Sie müssen im Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von ca. 50-60 Seiten bei 15 LP und ca. 30-40 Seiten bei 9 LP. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen Thema um bis zu drei Wochen gewähren.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education eingeschrieben haben, die Regelungen in den Ziffern 4.1.4 und 4.2.4 keine Anwendung. Diese Studierenden können die LP, die nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen nicht für das Fachstudium verwendet werden (ausgewiesen als Professionsbezogene Vertiefung), durch den Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl ausfüllen. Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Master of Education eingeschrieben haben, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen uneingeschränkt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 19. April und 25. Oktober 2006 sowie der Beschlüsse der Hochschulkonferenz der Kirchlichen Hochschule Bethel vom 06. April und 26. Oktober 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Ordnung zur Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft "Prävention und Intervention" und den Masterstudiengang Sportwissenschaft "Organisationsentwicklung und Management" an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft "Prävention und Intervention" und den Masterstudiengang Sportwissenschaft "Organisationsentwicklung und Management" an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird nach dem Wort "setzt" das Wort "grundsätzlich" eingefügt.
  - b) Nach Buchst. "e)" wird eingefügt:

"Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers Zugang auch dann gewährt werden, wenn ein anderweitiger Abschluss in einem Diplom, Bachelor- oder Masterstudiengang nachgewiesen werden kann und darüber hinaus erhebliche studiengangsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten belegt werden können. Derartige studiengangsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten können beispielsweise dann nachgewiesen werden, wenn sie durch eine längere einschlägige berufliche Tätigkeit erworben worden sind."

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. Juni 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den  
Diplomstudiengang Soziologie der Fakultät für Soziologie  
der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Soziologie folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 2 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Abschnitt Lehrforschungsprojekte (Forschungspraktika) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Das soziologische Lehrforschungsprojekt wird im Hauptstudium im Umfang von 8 SWS (mindestens über zwei Semester verteilt) angeboten."
2. In § 16 Abs. 2 Ziffer 2.5 wird die Zahl "12" durch die Zahl "8" ersetzt.
3. Die Tabelle "Hauptstudium" der Anlage zur Studienordnung wie folgt geändert:
  - a) in der Spalte 2.5 Lehrforschung in der Zeile 7. Semester (Wintersemester) werden die "4 SWS" ersatzlos gestrichen.
  - b) in der Spalte 2.5 Lehrforschung wird in der Zeile Summe die Zahl "12" durch die Zahl "8" ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Philosophie an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4; 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

**1. Überblick über die Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)**

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3  
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfachs für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)**

**- entfällt -**

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ ist das Latinum oder das Graecum Voraussetzung. Der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse soll bis zum Beginn des zweiten Studienjahres des Masterstudiums erfolgen.

**3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)**

Das Studium des Faches Philosophie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

**4. Einzelne Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)**

**4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)**

**4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I <sup>1</sup>	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
N3	Logik	7	8	1-2	2		
N4	Schlüsselqualifikationen II <sup>2</sup>	9	7 <sup>2</sup>	1-2	2	1	Module N1-N3
Summe:		33	28		8	1	

<sup>1</sup> In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul N1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

<sup>2</sup> Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul N4) umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

#### 4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie	9 (+3) <sup>2</sup>	6	1-2	1 (+1) <sup>2</sup>		Module N1-N3
N6	Hauptmodul in Theoretischer Philosophie <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1,2</sup>	6 <sup>1</sup>	3-4	1 (+1) <sup>1,2</sup>		Module N1-N3
N7	Hauptmodul in Geschichte der Philosophie <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1,2</sup>	6 <sup>1</sup>	3-4	1 (+1) <sup>1,2</sup>		Module N1-N3
N8	Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1,2</sup>	6 <sup>1</sup>	3-4	1 (+1) <sup>1,2</sup>		Module N1-N3
N10	Gesellschaftstheorie <sup>3</sup>	6	4	1-2	1		Module N1-N3
N11	Religionstheorie <sup>3</sup>	6	4	1-2	1		Module N1-N3
N12	Fachdidaktik: Gymnasium u. Gesamtschule mit Praxisstudien	12	6	3-4	1	1	Module N1-N3
Umfang des Fachstudium insgesamt:		90	60		16	2	
Professionsbezogene Vertiefung <sup>4</sup>		15					

<sup>1</sup> Es müssen nur zwei der Module N6-N8 studiert werden.

<sup>2</sup> In zwei der Module N5-N8 ist als zweite benotete Einzelleistung eine Hausarbeit anzufertigen. Module, in denen eine Hausarbeit geschrieben wird, erhalten einen um 3 LP erhöhten Wert von 12 LP.

<sup>3</sup> Jeweils eines der beiden Seminare der Module N10 und N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

<sup>4</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

#### 4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung des Moduls N5 sowie eine Hausarbeit aus den Modulen N5-N8 voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### 4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Philosophie zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Philosophie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

### 4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

#### 4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

#### 4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N4	Schlüsselqualifikationen II <sup>1</sup>	9	7 <sup>1</sup>	1-2	2	1	Module N1-N3
N6	Hauptmodul in Theoretischer Philosophie <sup>2</sup>	12 <sup>2</sup>	6 <sup>2</sup>	1-2	2 <sup>2</sup>		Module N1-N3
N7	Hauptmodul in Geschichte der Philosophie <sup>2</sup>	12 <sup>2</sup>	6 <sup>2</sup>	1-2	2 <sup>2</sup>		Module N1-N3
N8	Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs <sup>2</sup>	12 <sup>2</sup>	6 <sup>2</sup>	1-2	2 <sup>2</sup>		Module N1-N3
N12	Fachdidaktik: Gymnasium u. Gesamtschule mit Praxisstudien	12	6	3-4	1	1	Module N1-N3
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		33	19		5	2	
Professionsbezogene Vertiefung <sup>3</sup>		12					

<sup>1</sup> Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul N4) umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

<sup>2</sup> Es muss eines der Module N6-N8 studiert werden. In diesem Modul ist als zweite benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Wert von 3 LP anzufertigen. Die Modulkombination des Bachelor Nebenfachstudiums Philosophie ist so zu ergänzen, dass insgesamt zwei der Module N6-N8 absolviert werden.

<sup>3</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

**4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)**

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung des Moduls N5 sowie eine Hausarbeit aus den Modulen N5-N8 voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

**4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)**

Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Philosophie zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren. Wird die Masterarbeit nicht im Fach Philosophie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

**4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)**

**4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I <sup>1</sup>	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
N14	Schlüsselqualifikationen HR <sup>2</sup>	10	8 <sup>1</sup>	1-2	2	1	
	Zwischensumme:	27	21		6	1	

<sup>1</sup> In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul N1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

<sup>2</sup> Das Modul Schlüsselqualifikationen HR (Modul N14) der fachlichen Basis umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

**4.3.2 Profil**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie	12 <sup>1</sup>	6	1-2	2 <sup>1</sup>		
N10	Gesellschaftstheorie <sup>2</sup>	6	4	1-2	1		
N11	Religionstheorie <sup>2</sup>	6	4	1-2	1		
N13a	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	1-2	1		
	Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	35		10	1	

<sup>1</sup> Als zweite benotete Einzelleistung ist eine Hausarbeit im Wert von 3 LP anzufertigen.

<sup>2</sup> Es muss nur eines der Module N10 und N11 studiert werden. Jeweils eines der beiden Seminare des Moduls N10 oder des Moduls N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

**4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)**

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung einer Hausarbeit voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

**4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)**

**4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I <sup>1</sup>	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
N14	Schlüsselqualifikationen HR <sup>2</sup>	10	8 <sup>2</sup>	1-2	2	1	
	Zwischensumme:	27	21		6	1	

<sup>1</sup> In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul N1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

<sup>2</sup> Das Modul Schlüsselqualifikationen HR (Modul N14) der fachlichen Basis umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

**4.4.2 Profil**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie	12 <sup>1</sup>	6	3-4	2 <sup>1</sup>		
N10	Gesellschaftstheorie <sup>2</sup>	6	4	<b>3-4</b>	1		
N11	Religionstheorie <sup>2</sup>	6	4	<b>3-4</b>	1		
N13a	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	<b>3-4</b>	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	35		10	1	

<sup>1</sup> Als zweite benotete Einzelleistung ist eine Hausarbeit im Wert von 3 LP anzufertigen.

<sup>2</sup> Es muss nur eines der Module N10 und N11 studiert werden. Jeweils eines der beiden Seminare des Moduls N10 oder des Moduls N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

**4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)**

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung eines Orientierungsgesprächs sowie einer Hausarbeit voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

**5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 10, 11, 11a MPO Ed.)**

- (1) Leistungspunkte im Fach Philosophie werden durch regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausur von insgesamt höchstens 2 Stunden Dauer.
  - Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von ca. 20 – 25 Seiten.
  - Portfolio im Umfang von insgesamt ca. 20 – 25 Seiten, das verschiedene schriftliche Beiträge aus mehreren zu einem Modul gehörigen Veranstaltungen enthält.
  - Mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von ca. 15 000 Wörtern bei 15 LP und ca. 9 000 Wörtern bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

**6. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education eingeschrieben haben, die Regelungen in den Ziffern 4.1.4 und 4.2.4 keine Anwendung. Diese Studierenden können die LP, die nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen nicht für das Fachstudium verwendet werden (ausgewiesen als Professionsbezogene Vertiefung), durch den Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl ausfüllen. Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Master of Education eingeschrieben haben, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen uneingeschränkt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.)  
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie an der Universität Bielefeld für die Übergangsjahrgänge ge-  
mäß Ziffer 6 vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4; 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

**1. Überblick über die Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)**

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1  
- entfällt -
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3  
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfachs für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)**

- entfällt -

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ ist das Latein oder das Graecum Voraussetzung. Der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse soll bis zum Beginn des zweiten Studienjahres des Masterstudiums erfolgen.

**3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)**

Das Studium des Faches Philosophie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen. Zu beachten sind die Ausführungen unter 6. zum Geltungsbereich dieser Fächerspezifischen Bestimmungen.

**4. Einzelne Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)**

**4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)**

- entfällt -

**4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)**

**4.2.1 Fachliche Basis**

- entfällt -

#### 4.2.2 Profil

Es ist die Modulkombination zu wählen, nach der im Bachelorstudium studiert wurde.

##### Modulkombination A:

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
12	Hauptmodul: Denken und Realität <sup>1</sup>	9 <sup>1</sup>	6	1-2	1 <sup>1</sup>		Module 1-3, OG
13	Hauptmodul: Moral und Politik <sup>1</sup>	9 <sup>1</sup>	6	1-2	1 <sup>1</sup>		Module 1-3, OG
7	Hauptmodul: Geschichte der Philosophie <sup>1</sup>	9 <sup>1</sup>	6	3-4	1 <sup>1</sup>		Module 1-3, OG
14	Hauptmodul: Philosophie der Wissenschaften <sup>1</sup>	9 <sup>1</sup>	6	3-4	1 <sup>1</sup>		Module 1-3, OG
15a	Gesellschaftstheorie <sup>2</sup>	9	7	3-4	1		Module 1-3, OG
16	Religionstheorie <sup>3</sup>	6	4	3-4	1		Module 1-3, OG
17	Fachdidaktik: Gymnasium und Gesamtschule mit Praxisstudien	12	6	1-2	1	1	Module 1-3, OG
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	23		4	1	
Professionsbezogene Vertiefung <sup>4</sup>		9					

<sup>1</sup> Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

<sup>1</sup> Es muss ein Hauptmodul studiert werden, welches nicht im Bachelorstudium absolviert wurde.

<sup>2</sup> Eines der Seminare des Moduls 15a (nicht jedoch das Essaytraining) ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften zu wählen.

<sup>3</sup> Eines der beiden Seminare des Moduls 16 ist aus dem Angebot der Theologie zu wählen.

<sup>4</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

##### Modulkombination B:

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3	Logik und Argumentationstheorie	6	6	1-2	2		
12	Hauptmodul: Denken und Realität <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1</sup>	6	1-2	1 (+1) <sup>1</sup>		Module 1-3, OG
13	Hauptmodul: Moral und Politik <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1</sup>	6	1-2	1 (+1) <sup>1</sup>		Module 1-3, OG
7	Hauptmodul: Geschichte der Philosophie <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1</sup>	6	3-4	1 (+1) <sup>1</sup>		Module 1-3, OG
14	Hauptmodul: Philosophie der Wissenschaften <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1</sup>	6	3-4	1 (+1) <sup>1</sup>		Module 1-3, OG
15a	Gesellschaftstheorie <sup>2,3</sup>	9	7	3-4	1 <sup>2</sup>		Module 1-3, OG
16a	Religionstheorie <sup>2,4</sup>	9	7	3-4	1 <sup>2</sup>		Module 1-3, OG
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	25		6		
Professionsbezogene Vertiefung <sup>5</sup>		9					

\* Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

<sup>1</sup> Es müssen zwei Hauptmodule studiert werden, die nicht im Bachelorstudium absolviert wurden. In einem dieser Module ist eine benotete Hausarbeit im Wert von 3 LP anzufertigen.

<sup>2</sup> Es muss das Modul studiert werden, welches nicht im Bachelorstudium absolviert wurde.

<sup>3</sup> Eines der Seminare des Moduls 15a (nicht jedoch das Essaytraining) ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften zu wählen.

<sup>4</sup> Eines der Seminare des Moduls 16a (nicht jedoch das Essaytraining) ist aus dem Angebot der Theologie zu wählen.

<sup>5</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

#### 4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenem Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung des Moduls 12 sowie eine Hausarbeit aus den Modulen 7, 12 oder 14 voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### 4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Philosophie zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Philosophie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

#### 4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

##### 4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Schlüsselqualifikationen I <sup>1</sup>	6	5	1-2	1		
2b	Grundmodul <sup>HR</sup>	15	10	1-2	3		
4	Schlüsselqualifikationen II <sup>2</sup>	9	7	1-2	3		
	Zwischensumme:	30	22		7		

\* Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

<sup>1</sup> In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul 1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

<sup>2</sup> Das Modul Schlüsselqualifikationen II umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

##### 4.3.2 Profil

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
	Hauptmodul <sup>4</sup>	9	6	1-2	1		
15	Gesellschaftstheorie <sup>1,2</sup>	6	4	1-2	1		
16	Religionstheorie <sup>1,3</sup>	6	4	1-2	1		
20	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	1-2	1		
	Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	36		10		

\* Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

<sup>1</sup> Es muss nur eines der Module 15 und 16 studiert werden.

<sup>2</sup> Eines der beiden Seminare des Moduls 15 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften zu wählen.

<sup>3</sup> Eines der beiden Seminare des Moduls 16 ist aus dem Angebot der Theologie zu wählen.

<sup>4</sup> Es ist ein Hauptmodul in praktischer Philosophie, ein Hauptmodul in theoretischer Philosophie, ein Hauptmodul in Geschichte der Philosophie oder ein Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs zu wählen.

##### 4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenem Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung einer Hausarbeit voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### 4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

##### 4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Schlüsselqualifikationen I <sup>1</sup>	6	5	1-2	1		
2b	Grundmodul <sup>HR</sup>	15	10	1-2	3		
4	Schlüsselqualifikationen II <sup>2</sup>	9	7	1-2	3		
	Zwischensumme:	30	22		7		

\* Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

<sup>1</sup> In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul 1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

<sup>2</sup> Das Modul Schlüsselqualifikationen II umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

#### 4.4.2 Profil

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
	Hauptmodul <sup>4</sup>	9	6	3-4	1		
15	Gesellschaftstheorie <sup>1,2</sup>	6	4	3-4	1		
16	Religionstheorie <sup>1,3</sup>	6	4	3-4	1		
20	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	3-4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	36		10		

\* Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

<sup>1</sup> Es muss nur eines der Module 15 und 16 studiert werden.

<sup>2</sup> Eines der beiden Seminare des Moduls 15 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften zu wählen.

<sup>3</sup> Eines der beiden Seminare des Moduls 16 ist aus dem Angebot der Theologie zu wählen.

<sup>4</sup> Es ist ein Hauptmodul in praktischer Philosophie, ein Hauptmodul in theoretischer Philosophie, ein Hauptmodul in Geschichte der Philosophie oder ein Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs zu wählen.

#### 4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenem Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung einer Hausarbeit voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### 5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 10, 11, 11a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Philosophie werden durch regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausur von insgesamt höchstens 2 Stunden Dauer.
  - Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von ca. 20 – 25 Seiten.
  - Portfolio im Umfang von insgesamt ca. 20 – 25 Seiten, das verschiedene schriftliche Beiträge aus mehreren zu einem Modul gehörigen Veranstaltungen enthält.
  - Mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von ca. 15 000 Wörtern bei 15 LP und ca. 9 000 Wörtern bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

#### 6. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Der Geltungsbereich bestimmt sich nach Absatz 2 und 3. Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education eingeschrieben haben, die Regelungen in der Ziffer 4.2.4 keine Anwendung. Diese Studierenden können die LP, die nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen nicht für das Fachstudium verwendet werden (ausgewiesen als Professionsbezogene Vertiefung), durch den Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl ausfüllen. Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Master of Education eingeschrieben haben, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 uneingeschränkt.
- (2) In der Studienrichtung 4.2. gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen nur für Studierende, die das Bachelor-Studium auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 23 S. 288), geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 2 S. 29) oder auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 9 S. 128) abgeschlossen haben und sich bis zum Sommersemester 2010 im Master of Education im Fach Philosophie eingeschrieben haben. Für Studierende die entsprechend Satz 1 studiert haben und sich ab dem Wintersemester 2010/2011 im Master of Education im Fach Philosophie einschreiben, gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 366). Wird im Fall von Satz 2 das Berufsziel

- „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ angestrebt, ist im Einzelfall sicherzustellen, dass die Anforderungen für die Erteilung eines Lehramtszeugnisses eingehalten werden.
- (3) In den Studienrichtungen 4.3 und 4.4 gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen nur für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education im Fach Philosophie eingeschrieben haben.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Fächerspezifischen Bestimmungen (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 366) auch auf Studierende gemäß Absatz 2 und 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Wird das Berufsziel Lehrkraft angestrebt, ist im Einzelfall sicherzustellen, dass die Anforderungen für die Erteilung eines Lehramtszeugnisses eingehalten werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 15. Dezember 2006**

Az.: - 2100.1 -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 2 S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01. September 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 12 S. 153) in Verbindung mit der Berichtigung vom 14. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 13 S. 164) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 6.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Nr. 1.2 wird in der Spalte SWS die Ziffer "7" durch die Ziffer "8" ersetzt.
  - b) In der Zeile "Summe" wird in der Spalte SWS die Ziffer "23" durch die Ziffer "24" ersetzt.
2. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 3 wird als letzter Satz angefügt:

"Mindestens eine benotete Einzelleistung in den für ein Lehramt qualifizierenden Profilen bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung."
  - b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen."
  - c) Absatz 4 (alt) wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 30-35 Seiten betragen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Dekanin oder der Dekan eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen genehmigen. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einfacher elektronischer Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben."
3. Absatz 5 (alt) wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 4 S. 51) erlassen:

**1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet das Fach Philosophie als Kernfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und als Nebenfach im Bachelorstudium an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**

- entfällt -

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ ist das Latinum oder das Graecum Voraussetzung. Dieses soll vor Aufnahme des Masterstudiengangs erworben werden.

**3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**

Das Studium des Fachs Philosophie kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

**4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**

Das Kernfach Philosophie muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.

**5. Studium des Fachs Philosophie als Kernfach (§§ 6 – 10 BPO)**

**5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I <sup>1</sup>	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
N3	Logik	7	8	1-2	2		
N4	Schlüsselqualifikationen II <sup>2</sup>	9	7 <sup>2</sup>	3-4	2	1	Module N1-N3, OG <sup>3</sup>
Summe:		33	28		8	1	

<sup>1</sup> In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul N1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

<sup>2</sup> Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul N4) der fachlichen Basis umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

<sup>3</sup> Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

**5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)**

**5.2.1 Fachwissenschaftliches Profil**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie	12 <sup>1</sup>	6	3-4	2 <sup>1</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N6	Hauptmodul in Theoretischer Philosophie	12 <sup>1</sup>	6	3-4	2 <sup>1</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N7	Hauptmodul in Geschichte der Philosophie	12 <sup>1</sup>	6	3-4	2 <sup>1</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N8	Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs	12 <sup>1</sup>	6	5-6	2 <sup>1</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N9	Abschlussmodul mit Bachelor-Arbeit <sup>2</sup>	12		5-6	1		Zwei der Module N5-N8
	Ein weiteres Hauptmodul <sup>3</sup> , wahlweise mit Praktikum <sup>4</sup>	9 <sup>4</sup>	6	5-6	1	(1) <sup>4</sup>	ein Hauptmodul
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>5</sup>	18		3-6			
Summe:		87	30		10	(1)	

<sup>1</sup> In drei der Module N5-N8 ist als zweite benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Wert von 3 LP anzufertigen. In dem Modul, in dem keine Hausarbeit angefertigt wird, ist stattdessen eine mündliche Prüfung abzulegen.

- <sup>2</sup> Die Bachelorarbeit entwickelt sich inhaltlich aus einem der Hauptmodule.
- <sup>3</sup> Jede konkrete Durchführung der Module N5-N8 ist einem bestimmten, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen thematischen Gebiet zugeordnet. Das weitere Hauptmodul ist aus diesem Angebot so zu wählen, dass in allen absolvierten Hauptmodulen kein thematisches Gebiet mehrfach ausgewiesen ist. Mit Zustimmung des BA-Beauftragten für das Fach Philosophie kann dieses Modul auch aus einem anderen Fach stammen. Das Modul muss mindestens 9 LP umfassen und geht mit 9 LP in die Berechnung der Gesamtnote des Kernfachs ein. Für die Vergabe der LP und die Berechnung der Modulnote dieses Moduls gelten die Regelungen des betreffenden anderen Fachs.
- <sup>4</sup> Im Rahmen dieses Moduls können ein oder zwei Veranstaltungen durch ein fachlich einschlägiges Praktikum ersetzt werden. Die Einschlägigkeit und eine sinnvolle Einbindung in das Studium müssen vor Aufnahme des Praktikums vom jeweiligen Modul-Verantwortlichen bestätigt werden. Im Praktikum ist ein Praktikumsbericht als unbenotete Einzelleistung anzufertigen. Je nach Umfang des Praktikums können mit ihm 3 oder 6 LP der erforderlichen 9 LP erworben werden. Einzelheiten zu den Praktika sind im Modulhandbuch dargestellt.
- <sup>5</sup> Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Der Individuelle Ergänzungsbereich kann auch dazu genutzt werden, ein Teilgebiet der Philosophie zu vertiefen, auf das sich die oder der Studierende in einem anschließenden fachwissenschaftlichen Masterstudium spezialisieren möchte.
- <sup>6</sup> Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

**5.2.2 Profil Gymnasium und Gesamtschule (Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie	9 (+3) <sup>2</sup>	6	3-4	1 (+1) <sup>2</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N6	Hauptmodul in Theoretischer Philosophie <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1,2</sup>	6 <sup>1</sup>	3-4	1 (+1) <sup>1,2</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N7	Hauptmodul in Geschichte der Philosophie <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1,2</sup>	6 <sup>1</sup>	3-4	1 (+1) <sup>1,2</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N8	Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1,2</sup>	6 <sup>1</sup>	3-4	1 (+1) <sup>1,2</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N10	Gesellschaftstheorie <sup>3</sup>	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N11	Religionstheorie <sup>3</sup>	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N12	Fachdidaktik: Gymnasium u. Gesamtschule mit Praxisstudien	12	6	5-6	1	1	Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N9	Abschlussmodul mit Bachelor-Arbeit <sup>4</sup>	12		5-6	1		Zwei der Module N5-N8
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>5</sup>	18		3-6			
Summe:		87	32		9	1	

- <sup>1</sup> Es müssen nur zwei der Module N6-N8 studiert werden.
- <sup>2</sup> In zwei der Module N5-N8 ist als zweite benotete Einzelleistung eine Hausarbeit anzufertigen. Module, in denen eine Hausarbeit geschrieben wird, erhalten einen um 3 LP erhöhten Wert von 12 LP.
- <sup>3</sup> Jeweils eines der beiden Seminare der Module N10 und N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.
- <sup>4</sup> Die Bachelorarbeit entwickelt sich inhaltlich aus einem der Hauptmodule.
- <sup>5</sup> Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.
- <sup>6</sup> Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

### 5.2.3 Profil Haupt- und Realschule (Unterrichtsfach Praktische Philosophie)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie	9 (+3) <sup>2</sup>	6	3-4	1 (+1) <sup>2</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N6	Hauptmodul in Theoretischer Philosophie <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1,2</sup>	6 <sup>1</sup>	3-4	1 (+1) <sup>1,2</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N7	Hauptmodul in Geschichte der Philosophie <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1,2</sup>	6 <sup>1</sup>	3-4	1 (+1) <sup>1,2</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N8	Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs <sup>1</sup>	9 (+3) <sup>1,2</sup>	6 <sup>1</sup>	3-4	1 (+1) <sup>1,2</sup>		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N10	Gesellschaftstheorie <sup>3</sup>	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N11	Religionstheorie <sup>3</sup>	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N13	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule mit Praxisstudien	12	6	5-6	1	1	Module N1-N3, OG <sup>6</sup>
N9	Abschlussmodul mit Bachelor-Arbeit <sup>4</sup>	12		5-6	1		Zwei der Module N5-N8
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>5</sup>	18		3-6			
Summe:		87	32		9	1	

<sup>1</sup> Es müssen nur zwei der Module N6-N8 studiert werden.

<sup>2</sup> In zwei der Module N5-N8 ist als zweite benotete Einzelleistung eine Hausarbeit anzufertigen. Module, in denen eine Hausarbeit geschrieben wird, erhalten einen um 3 LP erhöhten Wert von 12 LP.

<sup>3</sup> Jeweils eines der beiden Seminare der Module N10 und N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

<sup>4</sup> Die Bachelorarbeit entwickelt sich inhaltlich aus einem der Hauptmodule.

<sup>5</sup> Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen“ wird dringend empfohlen, im Individuellen Ergänzungsbereich didaktische Grundlagenstudien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für das erste Staatsexamen in diesem Lehramt gehören.

<sup>6</sup> Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

## 6. Studium des Fachs Philosophie als Nebenfach (§§ 6 – 10 BPO)

### 6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I <sup>1</sup>	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
Summe:		17	13		4		

<sup>1</sup> In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul 1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

## 6.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

### 6.2.1 Fachwissenschaftliches Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N3	Logik	7	8	1-2	2		
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie <sup>1</sup>	12 <sup>1</sup>	6 <sup>1</sup>	3-6	2 <sup>1</sup>		Module N1-N3, OG <sup>2</sup>
N6	Hauptmodul in Theoretischer Philosophie <sup>1</sup>	12 <sup>1</sup>	6 <sup>1</sup>	3-6	2 <sup>1</sup>		Module N1-N3, OG <sup>2</sup>
N7	Hauptmodul in Geschichte der Philosophie <sup>1</sup>	12 <sup>1</sup>	6 <sup>1</sup>	3-6	2 <sup>1</sup>		Module N1-N3, OG <sup>2</sup>
N8	Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs <sup>1</sup>	12 <sup>1</sup>	6 <sup>1</sup>	3-6	2 <sup>1</sup>		Module N1-N3, OG <sup>2</sup>
Summe:		43	26		8		

<sup>1</sup> Es müssen nur drei der Module N5-N8 studiert werden. In allen drei Modulen ist als zweite benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Wert von 3 LP anzufertigen.

<sup>2</sup> Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

### 6.2.2 Profil Gymnasium und Gesamtschule (Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N3	Logik	7	8	1-2	2		
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie	12	6	3-4	2 <sup>1</sup>		Module N1-N3, OG <sup>3</sup>
N6	Hauptmodul in Theoretischer Philosophie <sup>2</sup>	12 <sup>2</sup>	6 <sup>2</sup>	3-6	2 <sup>2</sup>		Module N1-N3, OG <sup>3</sup>
N7	Hauptmodul in Geschichte der Philosophie <sup>2</sup>	12 <sup>2</sup>	6 <sup>2</sup>	3-6	2 <sup>2</sup>		Module N1-N3, OG <sup>3</sup>
N8	Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs <sup>2</sup>	12 <sup>2</sup>	6 <sup>2</sup>	3-6	2 <sup>2</sup>		Module N1-N3, OG <sup>3</sup>
N10	Gesellschaftstheorie <sup>4</sup>	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG <sup>3</sup>
N11	Religionstheorie <sup>4</sup>	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG <sup>3</sup>
Summe:		43	28		8		

<sup>1</sup> In Modul N5 ist als zweite benotete Einzelleistung eine Hausarbeit anzufertigen.

<sup>2</sup> Es muss eines der Module N6-N8 studiert werden. In diesem Modul ist als zweite benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Wert von 3 LP anzufertigen.

<sup>3</sup> Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

<sup>4</sup> Jeweils eines der beiden Seminare der Module N10 und N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

### 6.2.3 Profil Haupt- und Realschule (Unterrichtsfach Praktische Philosophie)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N14	Schlüsselqualifikationen HR <sup>1</sup>	10	8 <sup>1</sup>	3-4	2	1	
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie	9 (+3) <sup>3</sup>	6 <sup>3</sup>	3-4	1 (+1) <sup>3</sup>		Module N1-N2, OG <sup>5</sup>
N6	Hauptmodul in Theoretischer Philosophie <sup>2</sup>	9 (+3) <sup>2,3</sup>	6 <sup>3</sup>	3-6	1 (+1) <sup>2,3</sup>		Module N1-N2, OG <sup>5</sup>
N7	Hauptmodul in Geschichte der Philosophie <sup>2</sup>	9 (+3) <sup>2,3</sup>	6 <sup>3</sup>	3-6	1 (+1) <sup>2,3</sup>		Module N1-N2, OG <sup>5</sup>
N8	Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs <sup>2</sup>	9 (+3) <sup>2,3</sup>	6 <sup>3</sup>	3-6	1 (+1) <sup>2,3</sup>		Module N1-N2, OG <sup>5</sup>
N10	Gesellschaftstheorie <sup>4</sup>	6	4	3-6	1		Module N1-N2, OG <sup>5</sup>
N11	Religionstheorie <sup>4</sup>	6	4	3-6	1		Module N1-N2, OG <sup>5</sup>
N13a	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	5-6	1		Module N1-N2, OG <sup>5</sup>
Summe:		43	28		7		

<sup>1</sup> Das Modul Schlüsselqualifikationen HR (Modul N14) umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

<sup>2</sup> Es muss nur eines der Module N6-N8 studiert werden.

<sup>3</sup> In einem der Module N5-N8 ist als zweite benotete Einzelleistung eine Hausarbeit anzufertigen. Module, in denen eine Hausarbeit geschrieben wird, erhalten einen um 3 LP erhöhten Wert von 12 LP.

<sup>4</sup> Es muss nur eins der Module N10 oder N11 studiert werden. Jeweils eines der beiden Seminare des Moduls N10 oder des Moduls N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

<sup>5</sup> Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

**7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 Abs. 2, 10, 10a, 10b BPO)**

- (1) Leistungspunkte im Fach Philosophie werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausur von insgesamt höchstens 2 Stunden Dauer,
  - Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von ca. 20 – 25 Seiten,
  - Portfolio im Umfang von insgesamt ca. 20 – 25 Seiten, das verschiedene schriftliche Beiträge aus mehreren zu einem Modul gehörigen Veranstaltungen enthält,
  - Mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung in den für ein Lehramt qualifizierenden Profilen bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist die selbständige Erörterung einer philosophischen Frage. Der oder die Studierende kann auch Vorschläge für die weitere prüfungsberechtigte Person machen, die die Arbeit ebenfalls bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen, und der Umfang soll ca. 12.000 Wörter betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben.

**8. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

- (1) Die Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie an der Universität Bielefeld eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 9 S. 128) außer Kraft. Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2007/2008 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 23 S. 288), geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 2 S. 29) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2008 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (3) Studierende, die erstmals ab dem Wintersemester 2004/2005 und vor dem Wintersemester 2006/2007 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 9 S. 128) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2010 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 und 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

### **Regeln für die Plakatierung in der zentralen Halle der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006**

Das Rektorat der Universität Bielefeld hält an seiner Auffassung fest, dass Universitäten Raum für offene geistige Auseinandersetzungen bieten sollen. Für diese müssen jedoch, soll ein freier Meinungsaustausch erhalten bleiben, bestimmte Verfahrensregeln gelten, für die folgende Aspekte relevant sind:

- Meinungsvielfalt muss möglich sein,
- Meinungstoleranz muss – auch durch gegenseitige Rücksichtnahme – gewährleistet werden,
- die Identifikation der gesamten Universität mit der Meinungsäußerung einzelner Mitgliedergruppen muss vermieden werden.

Für die Anbringung von Plakaten und Bannern in der Halle sind ferner auch betriebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie die Gewährleistung der Sicherheit und die der Erkennbarkeit der Wegehinweise im Universitätsgebäude.

Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren mit der Plakatierung gemachten Erfahrungen bekräftigt das Rektorat seine früher hierzu getroffenen Regelungen, präzisiert sie und fasst sie unter Berücksichtigung der für die zentrale Halle vorgesehenen Umgestaltung folgendermaßen zusammen:

#### **A) Plakatierungsflächen**

1. Zur Plakatierung in der Halle stehen die Betonbrüstungen der Galerie (Ebene 1) und die besonders ausgewiesenen Flächen an den dahinter liegenden Wänden sowie in den Bibliothekszugängen zur Verfügung.
2. Von der Plakatierung ausgenommen sind die Balkonbrüstungen der Brücken K, L, M und N in der zentralen Halle.
3. Außerdem ist das Plakatieren auf folgenden Flächen nicht gestattet:
  - a) Stirnflächen der Hörsäle,
  - b) Stirnfläche des Auditorium Maximum,
  - c) metallverkleidete Pfeiler (rote Säulen),
  - d) die Gerüste der zur Galerie führenden Wendeltreppen,
  - e) Glasflächen, insbesondere an Türen.

Plakatierungen, mit denen die Halle quer überspannt wird, sind unzulässig. Über Ausnahmen aus besonderen Anlässen (z.B. Gremienwahlen, besonderen Ankündigungen der Studierendenschaft etc.) entscheidet der Rektor.

#### **B) Plakatinhalte**

1. Plakate und Banner strafbaren Inhalts sowie solche, die zu strafbaren Handlungen aufrufen, dürfen nicht angebracht werden.
2. Plakate und Banner, die für politische Parteien werben, insbesondere Wahlplakate, dürfen nicht angebracht werden.

#### **C) Plakatgröße, Aushangdauer, Befestigung**

1. Die an den Betonbrüstungen aufgehängten Plakate und Banner dürfen nicht über die Betonfläche hinaus herabhängen.
2. Die Aushangdauer beträgt für jedes Plakat und Banner maximal zwei Wochen.
3. Plakate und Banner, die Veranstaltungsankündigungen enthalten, sind mit dem Ablauf des Veranstaltungstermins wieder zu entfernen.
4. Plakate dürfen nur mit leicht entfernbaren Klebestreifen befestigt werden. Bei ganzflächig oder fest angeklebten Plakaten werden die Verantwortlichen mit den Kosten der Beseitigung der Plakatreste belastet.

#### **D) Berechtigung, Kennzeichnung**

1. Plakatieren können neben Organen der Studierendenschaft nur solche studentischen Vereinigungen, die in die beim Rektor (Rektorat, Dezernat II) geführte Liste als solche eingetragen sind oder sich für diesen Zweck dort besonders anmelden.
2. Jedes Plakat und Banner muss die Urheberschaft sowohl durch Stempel und Unterschrift als auch in einer von der Hallenebene aus lesbaren Form deutlich erkennen lassen.
3. Plakate und Banner, durch die auf universitäre Veranstaltungen hingewiesen wird, sind allgemein zugelassen, wenn sie nicht anderen Bestimmungen dieser Regelungen widersprechen.

Plakate und Banner, die diesen Regelungen nicht entsprechen, werden entfernt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 26. Juni 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

